

Bericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission an den Landrat

betreffend Teilrevision des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz, SGS 501); Vorlage an den Landrat

2018/204

vom 7. November 2018

1. Ausgangslage

Seit der Inkraftsetzung des Wirtschaftsförderungsgesetzes (WFG) im Jahre 1980, wie auch seit der Totalrevision im Jahr 2007, hat sich die gesellschaftliche, politische und realökonomische Situation geändert: Neue Technologien, neue Rahmenbedingungen auf dem Finanz- und Währungsmarkt, demografischer Wandel, verschärfte internationale Regulierungen usw. stellen heute andere Anforderungen an die Unternehmen. Diese Entwicklungen machen laut Regierungsrat eine Anpassung des Wirtschaftsförderungsgesetzes in verschiedenen Punkten nötig.

Die Teilrevision betrifft im Wesentlichen fünf Themen:

- Präzisierung der Grundsätze und Ziele.
- Aufhebung des Wirtschaftsförderungsfonds: Anpassung der Finanzierung, wobei insbesondere wiederkehrende und dauerhafte Standortförderungsmaßnahmen mit der Integration in Budget und Finanzplan des kantonalen Haushaltes in die Kompetenz des Regierungsrats respektive des Landrats gelegt werden sollen.
- Verzicht auf einzelbetriebliche finanzielle Zuschüsse und Gewährung einfacher Bürgschaften durch den Kanton.
- Erweiterung des Aufgaben- und Dienstleistungsportfolios der zentralen Anlaufstelle für Fragen der Wirtschafts- und Standortförderung («Standortförderung Baselland»).
- Ersatz der bisherigen Wirtschaftsförderungskommission durch eine Standortförderungskommission, die den Regierungsrat in wichtigen strategischen wirtschaftspolitischen Fragestellungen berät. Sie fungiert als Beratungsgremium ohne operative Funktionen und setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft, der Gemeinden, der Wirtschaftsverbände, Arbeitnehmendenorganisationen und allenfalls weiteren Fachpersonen zusammen.

Grundsätzlich, so schreibt der Regierungsrat in der Vorlage, hat sich das Wirtschaftsförderungsgesetz des Kantons Basel-Landschaft als wichtiges Instrument der kantonalen Wirtschaftspolitik bewährt. Der Wirtschaftsförderungsfonds, der seit 1981 existiert und zuletzt 2005 aus den Mitteln des kantonalen Finanzhaushaltes auf CHF 20 Mio. aufgestockt wurde, wird jährlich mit einem Betrag in der Höhe von rund CHF 1 Mio. aus dem der Staatskasse zufallenden Anteil am Reingewinn der Basellandschaftlichen Kantonalbank geäufnet. Seit 2006 wurden 81 ein- oder mehrjährige Förderungsbeiträge in der Höhe von insgesamt CHF 24.7 Mio. für Massnahmen zu Gunsten der kantonalen Standortförderung gewährt. Davon flossen 51% in Massnahmen der Standortentwicklung (insbesondere Förderung der Berufslehre sowie Gründerzentren und Beratung), knapp 40% gingen an die Standortpromotion (BaselArea.swiss) und mit 9% wurden im Sinne einer betrieblichen Förderung KMU unterstützt. Ein weiterer Schwerpunkt (mit knapp 7%) wurde im Bereich der «Innovationsförderung» gesetzt. Im gleichen Zeitraum umfasste die Summe aller Ausgaben für Förderbeiträge und Verwaltungskosten rund CHF 29.6 Mio. Per Saldo waren demnach seit 2005 die gesamten Mittelabflüsse aus dem Fonds um CHF 2.2 Mio. höher als die Summe aller Einlagen

im gleichen Zeitraum. Das Fondskapital hat sich dadurch per Ende 2016 auf einen Bestand von noch rund CHF 6.4 Mio. zurückgebildet.

Gegenüber dem bestehenden Gesetz fällt im neuen Standortförderungsgesetz wesentlich der Verzicht auf die einzelbetrieblichen Förderungen ins Gewicht. Die landrätliche Finanzkommission (Subko 1) hatte sich im Rahmen ihrer Berichterstattung über den Wirtschaftsförderungsfonds 2013 noch für mehr einzelbetriebliche Förderung (bei Marktausweitung) ausgesprochen. In der Vernehmlassung äusserten sich einzelne Parteien im gleichen Sinne. Die VGD bilanzierte hingegen eine restriktive und äusserst seltene Anwendung dieser Massnahme, da staatliche Interventionen in diesem Bereich grundsätzlich sehr umstritten sind und viele Kantone heute auf dieses Instrument bewusst verzichten. Ordnungspolitisch wünschenswerter sei der Ansatz, wonach der Staat primär für optimale Rahmenbedingungen sorgt und es den Unternehmen selbst obliegt, für die Sicherung oder Schaffung von Arbeitsplätzen zu sorgen.

Ein in der Vernehmlassung umstrittener Punkt betraf die Auflösung der Wirtschaftsförderungskommission und deren Neuorganisation als Standortförderungskommission. Sie wird vom Regierungsrat gewählt, hat nunmehr eine beratende Funktion («sounding board») und keine Entscheid- oder Ausgabenkompetenz mehr. Ebenfalls starke Resonanz gab es bezüglich der Neuordnung der Finanzierung über den Wirtschaftsförderungsfonds, die künftig gemäss den Regeln des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) erfolgen soll. Der Wirtschaftsförderungsfonds wird damit de facto aufgelöst, wobei auch mit den Instrumenten des neuen FHG die Aufgaben uneingeschränkt wahrgenommen werden können. So wurde sichergestellt, dass alle existierenden Projekte und vertraglichen Verpflichtungen im AFP eingestellt (und damit finanziell gesichert) sind. Mit dem Budgetkredit, der ebenfalls im AFP eingestellt ist, können die unterjährigen Projektanträge finanziert werden. Grössere und planbare Projekte oder Programme lassen sich über die Objektausgabenbewilligung oder die Rahmenausgabenbewilligung finanzieren. Nicht zuletzt besteht die Möglichkeit eines Nachtragskredits für den Fall einer ausserordentlichen Situation, die ein ungeplantes Handeln und ungeplante Finanzausgaben erfordern.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission begann mit der Behandlung der Vorlage an ihrer Sitzung vom 2. März 2018 (Einführung und Beginn Erste Lesung). Aufgrund der Vorlagen über die Spitalgruppe und die Gesundheitsversorgung verschob sich die Weiterbehandlung, so dass das Geschäft erst nach den Sommerferien wieder aufgenommen werden konnte. Am 24. August liess sich die Kommission auf deren Wunsch ausführlich über die Strategie der Wirtschaftsförderung informieren, am 7. September wurde die Erste Lesung fortgesetzt. Beginn der Zweiten Lesung war der 21. September; an der Sitzung vom 19. Oktober war diese Lesung beendet. Der Kommission beratend zur Seite standen Standortförderer Thomas Kübler und Melanie Zeiter, verantwortlich für Steuerung / Förderung in der Standortförderung. Weiter anwesend waren Regierungsrat Thomas Weber und VGD-Generalsekretär Olivier Kungler.

2.2. Eintreten

Eintreten war nicht bestritten, jedoch wurde die Möglichkeit eines Antrags auf Nicht-Eintreten erwogen. Kritisiert wurde insbesondere, dass die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung kaum berücksichtigt wurden und das Gesetz nicht der Haltung der Mehrheit der Parteien entspreche. Besonders stark beschäftigten die Fraktionsmitglieder die Auflösung des Wirtschaftsförderungsfonds, die Umdeutung der Funktion der Kommission und der Wegfall einzelbetrieblicher Förderung. Im Verlauf der Beratung wurden deshalb einige Änderungen wieder rückgängig gemacht oder zumindest deren Beibehaltung angestrebt – was jedoch auch innerhalb der Kommission nicht unbestritten blieb.

2.3. Detailberatung

2.3.1 Für Familie und Berufsbildung (§ 1)

Die Gesetzesvorlage sah vor, drei ursprünglich in § 2 des WFG erwähnte Massnahmen zu streichen. Diese betrafen in lit. d die «Schaffung neuer Lehrstellen und Lehrbetriebsverbände» sowie die «Steigerung der Attraktivität der Berufslehre» und in lit. e die «Vereinbarkeit von Familie und Beruf». Die Bedeutung dieser Punkte wurde von der Direktion nicht verneint. Der Grund für deren Aufhebung liege vielmehr darin, dass sie bereits in das Bildungsgesetz bzw. in das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB) Eingang gefunden hatten. Teile der Kommission beantragten, die Streichung rückgängig zu machen, wobei sich die Diskussion vorerst auf die «Vereinbarkeit von Familie und Beruf» konzentrierte. Die befürwortende Seite argumentierte, dass das FEB-Gesetz nur den Aufgabenbereich der Gemeinden abstecke, die Standortförderung jedoch eine kantonale Angelegenheit sei. Betriebe sollen dazu angehalten werden, sich auf eine Weise – z.B. mittels Jobsharing – zu organisieren, die den Arbeitsalltag und das Familienleben besser miteinander vereinbaren lasse. Damit signalisiere der Kanton in dieser für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wichtigen Frage eine moderne Grundhaltung, die als Standortfaktor bedeutend sei und an diesem Ort zu verdeutlichen seine Berechtigung habe. Die Gegenseite sah die Aufnahme dieses Punkts aufgrund seiner Verdoppelung in einem anderen Gesetz als überflüssig an. Die Kommission sprach sich mit 6:5 Stimmen bei zwei Enthaltungen für die Beibehaltung von lit. e aus. Die Direktion schlug vor, diesen Punkt in den Zweckartikel (§ 1, Abs. 2) zu integrieren, was von der Kommission stillschweigend genehmigt wurde. In der Zweiten Lesung wurde zudem stillschweigend der nicht umstrittene lit. d betreffend Berufslehre in einer neuen Formulierung ebenfalls in den Zweckartikel übernommen. Für § 1 Abs. 2 schlägt die Kommission somit folgende Formulierung vor (Änderungen hervorgehoben):

² Er setzt sich in allen Bereichen seiner Zuständigkeit für die Verbesserung der Rahmenbedingungen ein, welche der Stärkung der Wirtschafts- und Innovationskraft sowie der Standortqualität förderlich sind. Dazu zählen insbesondere Massnahmen betreffend:

- a. Ausschöpfung des Arbeitskräftepotenzials,
 - b. Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
 - c. Attraktivitätssteigerung der dualen Berufsbildung,
 - d. Verkehrserschliessung und Raumplanung,
 - e. administrative Entlastung von kleineren und mittleren Unternehmen,
 - f. Verbesserung eines innovationsfördernden Umfelds sowie
 - g. Erhöhung der steuerlichen Attraktivität.
- Dabei achtet der Kanton auf den haushälterischen Umgang mit den Ressourcen.

2.3.2 Finanzierung (§ 5)

Der mit Abstand umstrittenste Punkt betraf die vom Regierungsrat beabsichtigte Aufhebung des Wirtschaftsförderungsfonds, der im ursprünglichen Gesetz (WFG) in § 5 (Fondsfinanzierung) geregelt wurde. Die Direktion begründete diesen Schritt damit, dass das neue Finanzhaushaltsgesetz (FHG) eine Fondslösung nicht mehr vorsehe. Der Fonds solle deshalb ersatzlos gestrichen werden. Die Finanzierung der Standortförderungsmassnahmen sei aber auch nach den Vorgaben des FHG gesichert.

Ein Kommissionsmitglied beantragte, die Streichung rückgängig zu machen und anstelle einer Fondslösung das Instrument der Spezialfinanzierung einzuführen. Diese stelle sicher, dass bei Bedarf ausreichend Mittel vorhanden seien, die schnell – und ohne Umweg über das Budget – verfügbar gemacht werden könnten. Für die Zweite Lesung wurde deshalb die Direktion mit der Ausarbeitung eines neuen, FHG-konformen § 5 Spezialfinanzierung beauftragt. Im Wesentlichen ging es darin um die Finanzierung nicht planbarer, kurzfristig beantragter oder ermittelter Projekte, wofür aus den verbleibenden Mitteln des Wirtschaftsförderungsfonds (durch einmalige Einlage aus dem Finanzhaushalt des Kantons) CHF 5 Mio. reserviert werden sollten. Die maximale Obergrenze betrage CHF 6 Mio.; die Untergrenze von CHF 2 Mio. dürfe nicht unterschritten werden.

Als der für die Befürworter wichtigste Grund für eine Spezialfinanzierung wurde die grössere Flexibilität bei unterjährig entstehenden Opportunitäten genannt. Die schnell fortschreitende technologi-

sche Entwicklung führe immer wieder zu Innovationen und kurzfristig auftauchenden unternehmerischen Chancen, die es schnell zu packen gelte. Die Spezialfinanzierung biete Gewähr, dass der «Topf» stets bis zur Untergrenze gefüllt sei und man sich aus diesem zweckgebunden bedienen könne. Zudem stünde dieses Geld nicht in Konkurrenz mit anderen Vorhaben, für die der Landrat ebenfalls Geld sprechen müsse; dies könne zumindest ein psychologischer Vorteil sein.

Die Direktion verdeutlichte, dass auch für Entnahmen aus der Spezialfinanzierung unverändert die Restriktionen des FHG gelten. Mit anderen Worten bedinge jede Ausgabe einer Rechtsgrundlage, eines Budgetpostens und einer Ausgabenbewilligung. Die einzige Sicherheit, die eine Spezialfinanzierung biete, sei die «Unantastbarkeit» der in der Spezialfinanzierung vorhandenen Mittel im Rahmen des normalen Budgetprozesses.

Für den anderen Teil der Kommission war dieser Vorteil zu wenig gewichtig. Es bestünden auch ohne das Instrument der Spezialfinanzierung ausreichend Möglichkeiten, im Bedarfsfall Gelder in Krisenfällen oder für Opportunitäten locker zu machen – zumal es für eine Freigabe der Gelder (egal in welcher Höhe) ohnehin einen Landratsbeschluss brauche. Ein Kommissionsmitglied zeigte sich überzeugt, dass sich der Landrat guten Argumenten für die Sprechung von Geldern nicht verschliessen würde. Dabei spiele nun aber keine Rolle, ob das Geld einer Spezialfinanzierung entnommen werde oder ob es sich um einen gewöhnlichen Antrag handelt. Das Budget werde immerhin in beiden Fällen gleich «belastet».

Die Kommission sprach sich in Erster Lesung (mit 7:5 Stimmen bei einer Enthaltung) für die Aufnahme von § 5 Spezialfinanzierung aus. In der Zweiten Lesung wurde nach einem Rückkommen erneut darüber abgestimmt, wobei dieses Mal die Aufnahme mit 7:4 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt wurde.

2.3.3 *Aufhebung der einzelbetrieblichen Förderung (§ 3)*

Ebenfalls ein wichtiger Gegenstand der Diskussion war die Aufhebung des Instruments der einzelbetrieblichen Fördermassnahmen (§ 3 WFG). In den letzten 10 Jahren wurde diese Form der Intervention nur sehr selten genutzt, was damit zu tun hatte, dass kaum Anträge eingegangen waren. Zudem ist der Regierungsrat der Meinung, dass diese Fördermassnahmen, die gezielt einzelnen Firmen zugutekommen, stark wettbewerbsverzerrend und nicht systemkonform sind. Die Investitionen würden dabei jener Firma zukommen, die zufällig einen Antrag stellt oder die sich am lautesten bemerkbar macht.

Ein Teil der Kommission fand, dass man nicht ohne Not auf diese Möglichkeit verzichten sollte. Im Einzelfall könne es so sinnvoll wie nötig sein, in einer schwierigen Situation mittels finanzieller Unterstützung eine Nothilfe zu gewähren – wie das z.B. vor Jahren im Fall Schmidlin (Aesch) mit dem Erfolg vorgenommen wurde, dass die Fassadenbauer-Firma heute noch existiere. Würde dieser Paragraph ersatzlos gestrichen, wäre der Handlungsspielraum auf steuerliche Anreize beschränkt – ein Instrument, das auch die meisten anderen Kantone anwenden.

Nutzen und Notwendigkeit der einzelbetrieblichen Förderung waren in der Kommission umstritten. Die Rede war von heiklen ordnungspolitischen Eingriffen, die man ausschliessen sollte. Ein Unternehmen müsse auch die Freiheit haben, schlecht zu wirtschaften und dabei zugrunde zu gehen. Für den Fall einer drohenden wirtschaftlichen Krise, wenn ein wichtiger Arbeitgeber in Schieflage gerät, sieht das neue Gesetz (weiterhin) flankierende Massnahmen vor. So wird in § 1 ausgeführt, dass es Ziel des Kantons sei, die «Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit mit geeigneten Massnahmen zu stärken und damit bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen». Dieser Paragraph fungiert in Verbindung mit § 3a Abs. 2 lit. c (über die Möglichkeit flankierender Massnahmen) als eine Art «Krisenartikel». Es war letzterer Paragraph, und nicht die einzelbetriebliche Förderung, auf den beim genannten Fall Schmidlin zurückgegriffen wurde. Des Weiteren führt § 2 Abs. 1 lit. b aus, die «Ansiedlung von wertschöpfungsintensiven und wachstumsfähigen Unternehmen» sei zu fördern. Ein Teil der Kommission war der Meinung, dass dies als Massnahme ausreichend sei. Die Diskussion über diesen Punkt zog keinen Änderungsantrag nach sich.

2.3.4 Aufgaben der Standortförderungskommission (§ 9)

Die Standortförderungskommission (§ 8a) hat gegenüber ihrem Vorgängergremium, der Wirtschaftsförderungskommission, keine operativen, sondern lediglich beratende Aufgaben. Ein Teil der Kommission kritisierte deren Herabstufung zu einem «Sounding board» und der Verschiebung des Gewichts in Richtung der Verwaltung. Aus diesem Grund sollte auch der ursprüngliche § 9 (Zuständigkeit der Kommission) im neuen Gesetz ersatzlos gestrichen werden. Ein Kommissionsmitglied beantragte, die Streichung rückgängig zu machen und brachte dazu einen neuen Formulierungsvorschlag ein. Das Anliegen stiess in der Kommission auf breite Zustimmung und wurde im Grundsatz mit 10:0 Stimmen bei zwei Enthaltungen gutgeheissen.

Der eingebrachte Vorschlag beinhaltete ursprünglich fünf Aufgaben, wovon eine jedoch in Zusammenhang mit der von der Kommission abgelehnten Spezialfinanzierung stand und somit für die weitere Diskussion nicht mehr berücksichtigt wurde. Zwei Aufgaben wurden in einen Satz zusammen verknüpft, womit schliesslich folgende drei Tätigkeiten zur Debatte standen (Abs. 1):

- a. Jährliche Beurteilung der strategischen Ausrichtung der Wirtschafts- und der Standortförderung auf deren Schwerpunktsetzung sowie der darauf basierenden Massnahmen auf deren Angemessenheit und Wirkung mit anschliessender Berichterstattung in Form eines schriftlichen Jahresberichts an den Regierungsrat.
- b. periodische Beurteilung des Mittelbedarfs und der Mittelverwendung.
- c. Beratung des Regierungsrates in Fragen der administrativen Entlastung von Unternehmen sowie in allen weiteren Fragen, die im Zusammenhang mit der Wirtschafts- und Standortförderung stehen.

Die Kommission sah die gesetzliche Fixierung der Aufgaben als sinnvoll und wichtig an. Obschon die Standortförderungskommission nach wie vor keine operativen Entscheidungen treffen kann, wird hiermit ihr Aufgabenbereich konkretisiert. Ihre wesentliche Funktion ist es, kraft ihrer fachlichen Kompetenz eine Beurteilung der Wirksamkeit der Standortförderung abzugeben und den Regierungsrat in seinem Handeln zu beraten. Eine Frage betraf den Begriff «Mittel» (lit. b), der relativ unbestimmt ist. Nach kurzer Diskussion entschied sich die Kommission jedoch gegen eine Umformulierung. «Mittel» ist vielseitig anwendbar und kann Geld, Personen oder Infrastruktur – also von der Standortförderung verwendete oder benötigte Ressourcen insgesamt – bedeuten. Zudem lässt diese Formulierung sowohl den Blick in die Vergangenheit als auch die Zukunft zu. «Periodisch» soll die Beurteilung in lit. b deshalb erfolgen, weil die in lit. a erwähnte «jährliche Beurteilung» der strategischen Ausrichtung die Kommission bereits stark beanspruchen dürfte. Die Kommission sprach sich mit 11:0 Stimmen bei einer Enthaltung für den neuen § 9 aus.

2.3.5 Standortförderungskommission (§ 8b)

Ein Mitglied wies darauf hin, dass die Standortförderungskommission, anders als ihr Vorgängergremium, nur noch mit *einem* Vertreter einer Arbeitnehmerorganisation bestückt sein soll. Zuvor galt bezüglich Vertretung eine Parität mit den Arbeitgeberorganisationen. Das Ziel, so die Direktion, sei die Etablierung einer wirtschafts- und praxislastigen Struktur gewesen. Die Arbeitnehmervertretung sei zwar wichtig, weil es sich um einen relevanten Standortfaktor handelt und der Input von dieser Seite Gehör finden soll. Der Fokus liege jedoch auf strategischen wirtschaftspolitischen Themen. Angesichts der eher knappen Anzahl an Mitgliedern (7 bis 9) sollte die Breite an praktischem Wissen und Erfahrung nicht unnötig eingeschränkt werden. Ein Problem der bisherigen Wirtschaftsförderungskommission, so bemerkte ein Kommissionsmitglied, lag gerade darin, dass sie sich aufgrund ihrer ausgeglichenen Zusammensetzung jeweils gegenseitig aufgehoben habe. Diese Haltung wurde von der Mehrheit der Kommissionsmitglieder geteilt. Eine Minderheit wollte die Seite der Arbeitnehmer mit einem zusätzlichen Sitz stärken, unter anderem mit dem Hinweis, dass noch bis zu drei erfahrene Führungs- und Fachpersonen der Wirtschaft mit regionaler Verankerung ihre Sicht einbringen könnten. Ein entsprechender Antrag wurde mit 7:2 Stimmen bei drei Enthaltungen abgelehnt.

Zwei Änderungen des Paragraphen betrafen die Zusammensetzung der Standortförderungskommission. Diese wird zusätzlich zu den 7 bis 9 verwaltungsexternen Mitgliedern durch zwei verwaltungsinterne Personen ergänzt: Den Vorsitz übt die Vorsteherin oder der Vorsteher der VGD aus,

der Dienststellenleiter oder die Dienststellenleiterin nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Beide haben kein Stimmrecht. Ein Mitglied regte an, diesen Umstand im Gesetz zu verdeutlichen. Folgende Anpassungen wurden einstimmig gutgeheissen:

⁴ Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion nimmt an den Kommissions-sitzungen ohne Stimmrecht teil und übernimmt von Amtes wegen deren Vorsitz.

⁵ Die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter der Standortförderung nimmt an den Sitzungen der Kommission ohne Stimmrecht teil.

3. Antrag an den Landrat

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission beantragt dem Landrat mit 6:4 Stimmen bei zwei Enthaltungen, dem Landratsbeschluss zuzustimmen.

07.11.2018 / mko

Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission

Rahel Bänziger

Beilage/n

- Landratsbeschluss
- Entwurf Gesetzestext (von der Kommission geändert)
- Synopse

Landratsbeschluss

betreffend Teilrevision des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz, SGS 501); Vorlage an den Landrat

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Teilrevision des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz) gemäss von der Kommission geändertem Entwurf wird zugestimmt.
2. Die Änderung unterliegt der Volksabstimmung gemäss §§30 und 31 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

Gesetz zur Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 501 (Gesetz zur Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz) vom 19. April 2007) (Stand 1. August 2007) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz

zur Förderung der Standortqualität (Standortförderungsgesetz)

§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Zweck (Überschrift geändert)

¹ Der Kanton fördert zusammen mit den Gemeinden und den Wirtschaftsverbänden die volkswirtschaftliche Entwicklung mit dem Ziel, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft mit geeigneten Massnahmen zu stärken und damit bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen.

² Er setzt sich in allen Bereichen seiner Zuständigkeit für die Verbesserung der Rahmenbedingungen ein, welche der Stärkung der Wirtschafts- und Innovationskraft sowie der Standortqualität förderlich sind. Dazu zählen insbesondere Massnahmen betreffend:

- a. **(neu)** Ausschöpfung des Arbeitskräftepotenzials,
- b. **(neu)** Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- c. **(neu)** Attraktivitätssteigerung der dualen Berufsbildung,
- d. **(neu)** Verkehrserschliessung und Raumplanung,
- e. **(neu)** administrative Entlastung von kleineren und mittleren Unternehmen,
- f. **(neu)** Verbesserung eines innovationsfördernden Umfelds sowie
- g. **(neu)** Erhöhung der steuerlichen Attraktivität.

Dabei achtet der Kanton auf den haushälterischen Umgang mit den Ressourcen.

§ 2 Abs. 1

¹ Der Kanton kann im Rahmen seiner Wirtschafts- und Standortpolitik insbesondere Massnahmen ergreifen zur:

- a. **(geändert)** Unterstützung von Projekten und Vorhaben, welche zu einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes führen;
- d. *Aufgehoben.*
- e. *Aufgehoben.*
- f. **(geändert)** Verbesserung der Wahrnehmung und des Bekanntheitsgrades der Wirtschaftsregion im In- und Ausland;
- g. **(neu)** Arealentwicklung, welche die Attraktivität von Arbeitsgebieten steigert und die Anzahl verfügbarer Wirtschaftsflächen erhöht, sowie zur Unterstützung von Unternehmen und der Standortgemeinden bei An-, Um- und Erweiterungsbauplänen.

§ 3

Aufgehoben.

§ 3a (neu)

Weitere Massnahmen

¹ Der Kanton kann Beiträge leisten, insbesondere an:

- a. die Erarbeitung von Studien und Konzepten;
- b. überbetriebliche Kooperations- und Gemeinschaftsprojekte;
- c. flankierende Massnahmen im Sinne der kantonalen Standortförderung;
- d. regionale Gründungs-, Innovations- oder Technologiezentren;
- e. Förderpreise für herausragende Leistungen zur Stärkung der regionalen Wirtschaft;
- f. kantonale Messen und Ausstellungen.

§ 3b (neu)

Regionale und überregionale Institutionen und Organisationen sowie Gemeinden

¹ An regionale und überregionale Institutionen und Organisationen sowie an Gemeinden können Finanzierungsbeiträge gewährt werden, wenn sie durch ihre Tätigkeit massgeblich dazu beitragen:

- a. die Attraktivität und Sichtbarkeit von Gemeinden und Regionen als Wirtschaftsstandort oder von Branchen zu erhöhen,

- b. die Wettbewerbsfähigkeit des regionalen Wirtschaftsraumes zu steigern oder
- c. die volks- und betriebswirtschaftlichen Grundlagen für die Entwicklung von Strategien, Konzepten und Programmen für Gemeinden, Regionen oder Branchen bereitzustellen.

Titel nach § 4

3 (aufgehoben)

§ 5

Aufgehoben.

§ 6

Aufgehoben.

§ 7 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

² Die Ausrichtung von Unterstützungsleistungen setzt die Einreichung eines begründeten Gesuchs voraus.

³ Auf Gesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn zum Zeitpunkt der Einreichung bereits mit der Ausführung des Projektes begonnen wurde.

§ 8

Aufgehoben.

§ 8a (neu)

Zuständigkeit

¹ Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion ist zuständig für den Vollzug des Gesetzes.

² Sie sorgt beim Erlass und bei der Anwendung von Vorschriften, die den Geltungsbereich des Gesetzes und der Verordnung berühren, für die notwendige Koordination.

§ 8b (neu)

Standortförderungskommission

¹ Der Regierungsrat wählt eine Standortförderungskommission.

² Sie berät den Regierungsrat in strategischen standortpolitischen Fragen.

³ Die Kommission besteht aus 7 bis 9 verwaltungsexternen Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- a. 2 Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeinden;

- b. 2 Vertreterinnen oder Vertretern der Wirtschaftsverbände;
- c. 1 Vertreterin oder Vertreter der Arbeitnehmendenorganisationen;
- d. erfahrenen Führungs- und Fachpersonen der Wirtschaft mit regionaler Verankerung.

⁴ Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion nimmt an den Kommissionssitzungen ohne Stimmrecht teil und übernimmt von Amtes wegen deren Vorsitz.

⁵ Die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter der Standortförderung nimmt an den Sitzungen der Kommission ohne Stimmrecht teil.

⁶ Die Dienststelle Standortförderung führt das Aktuariat der Kommission.

§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Die Standortförderungskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. **(neu)** jährliche Beurteilung der strategischen Ausrichtung der Wirtschafts- und der Standortförderung auf deren Schwerpunktsetzung sowie der darauf basierenden Massnahmen auf deren Angemessenheit und Wirkung mit anschliessender Berichterstattung in Form eines schriftlichen Jahresberichts an den Regierungsrat;
- b. **(neu)** periodische Beurteilung des Mittelbedarfs und der Mittelverwendung;
- c. **(neu)** Beratung des Regierungsrates in Fragen der administrativen Entlastung von Unternehmen sowie in allen weiteren Fragen, die im Zusammenhang mit der Wirtschafts- und Standortförderung stehen.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

§ 10 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 5 (neu)

¹ *Aufgehoben.*

² Der Kanton führt eine Anlauf-, Informations-, Beratungs- und Koordinationsstelle für die Anliegen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Gemeinden und sorgt für die Vermittlung von Auskünften sowie Kontakten im Zusammenhang mit Fragen der Wirtschafts- und Standortförderung.

⁵ Die überdirektionale Zusammenarbeit im Bereich der Wirtschafts- und Standortförderung regelt der Regierungsrat auf dem Verordnungsweg.

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Gesuche sind an die Dienststelle Standortförderung zu richten.

² Die Gesuchsteller sind verpflichtet, alle zur Beurteilung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Geschäftsbücher und andere Unterlagen zu gewähren.

Anhänge

- 1 Vademecum (**geändert**)

II.

Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. August 2018) wird wie folgt geändert:

§ 98 Abs. 3 (geändert)

³ Der Kanton kann weitere Beiträge an Firmen und privatrechtliche Organisationen ausrichten für die Führung von berufsvorbereitenden Angeboten, Lehrwerkstätten, beruflichen Grundschulen, Lehrlingsheimen, an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, an Massnahmen zur Lehrstellenförderung und zur Steigerung der Attraktivität der Berufsbildung sowie an interkantonale Einrichtungen und Veranstaltungen.

Anhänge

- 1 Vademecum (**geändert**)

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.¹⁾

Liestal,
Im Namen des Landrats
der Präsident: Schweizer
die Landschreiberin: Heer Dietrich

¹⁾ Vom Regierungsrat am 5. auf den 6. in Kraft gesetzt.

**Synopse zur Teilrevision des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz) vom 19. April 2007:
Geltendes Recht - Vorschlag Regierungsrat - Beschluss VGK 19.10.18 (Änderungen zu Vorschlag RR **gelb** hinterlegt)**

Geltendes Recht	Gesetz zur Förderung der Standortqualität (Standortförderungsgesetz) - Vorschlag Regierungsrat	Finale Fassung Standortförderungsgesetz gemäss Beschluss VGK (redigiert durch Redaktionskommission) vom 19.10.2018 (Gesetz komplett)	Kommentare Änderungen VGK zu Vorschlag RR
	Gesetz zur Förderung der Standortqualität (Standortförderungsgesetz)	Gesetz zur Förderung der Standortqualität (Standortförderungsgesetz)	
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>	
	I.	I.	
	Der Erlass SGS 501 (Gesetz zur Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz) vom 19. April 2007) (Stand 1. August 2007) wird wie folgt geändert:	Der Erlass SGS 501 (Gesetz zur Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz) vom 19. April 2007) (Stand 1. August 2007) wird wie folgt geändert:	
Gesetz zur Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz)	Gesetz zur Förderung der Standortqualität (Standortförderungsgesetz)	Gesetz zur Förderung der Standortqualität Standortförderungsgesetz)	
vom 19. April 2007 (Stand 1. August 2007)	<i>Datum entfernt.</i>	<i>Datum entfernt.</i>	
<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,</i>		<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,</i>	
gestützt auf § 63 Absatz 1 und § 121 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984 ¹⁾ ,		gestützt auf § 63 Absatz 1 und § 121 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984 ²⁾ ,	
<i>beschliesst.</i> ³⁾		<i>beschliesst.</i> ⁴⁾	

1) GS 29.276, SGS [100](#)

2) GS 29.276, SGS [100](#)

3) Vom Landrat mit 4/5-Mehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am 21. Juni 2007.

4) Vom Landrat mit 4/5-Mehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am 21. Juni 2007.

Geltendes Recht	Gesetz zur Förderung der Standortqualität (Standortförderungsgesetz) - Vorschlag Regierungsrat	Finale Fassung Standortförderungsgesetz gemäss Beschluss VGK (redigiert durch Redaktionskommission) vom 19.10.2018 (Gesetz komplett)	Kommentare Änderungen VGK zu Vorschlag RR
1 Geltungsbereich		1 Geltungsbereich	
<p>§ 1 Grundsätze</p> <p>¹ Der Kanton fördert zusammen mit den Gemeinden die volkswirtschaftliche Entwicklung mit dem Ziel, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft mit geeigneten Massnahmen zu stärken und damit bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen.</p> <p>² Er setzt sich in allen Bereichen seiner Zuständigkeit für nachhaltige Rahmenbedingungen ein, welche der Standortqualität förderlich sind.</p>	<p>§ 1 Zweck</p> <p>¹ Der Kanton fördert zusammen mit den Gemeinden und den Wirtschaftsverbänden die volkswirtschaftliche Entwicklung mit dem Ziel, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft mit geeigneten Massnahmen zu stärken und damit bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen.</p> <p>² Er setzt sich in allen Bereichen seiner Zuständigkeit für die Verbesserung der Rahmenbedingungen ein, welche der Stärkung der Wirtschafts- und Innovationskraft sowie der Standortqualität förderlich sind. Dazu zählen insbesondere Massnahmen zur Ausschöpfung des Arbeitskräftepotenzials, der Verkehrserschliessung und Raumplanung, zur administrativen Entlastung von kleineren und mittleren Unternehmen, zur Verbesserung eines innovationsfördernden Umfelds sowie zur Erhöhung der steuerlichen Attraktivität. Dabei achtet der Kanton auf den haushälterischen Umgang mit den Ressourcen.</p>	<p>§ 1 Zweck</p> <p>¹ Der Kanton fördert zusammen mit den Gemeinden und den Wirtschaftsverbänden die volkswirtschaftliche Entwicklung mit dem Ziel, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft mit geeigneten Massnahmen zu stärken und damit bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen.</p> <p>² Er setzt sich in allen Bereichen seiner Zuständigkeit für die Verbesserung der Rahmenbedingungen ein, welche der Stärkung der Wirtschafts- und Innovationskraft sowie der Standortqualität förderlich sind. Dazu zählen insbesondere Massnahmen betreffend:</p> <ul style="list-style-type: none"> a.(neu) Ausschöpfung des Arbeitskräftepotenzials, b.(neu) Vereinbarkeit von Familie und Beruf, c.(neu) Attraktivitätssteigerung der dualen Berufsbildung, d.(neu) Verkehrserschliessung und Raumplanung, e.(neu) administrative Entlastung von kleineren und mittleren Unternehmen, f.(neu) Verbesserung eines innovationsfördernden Umfelds sowie g.(neu) Erhöhung der steuerlichen Attraktivität. Dabei achtet der Kanton auf den haushälterischen Umgang mit den Ressourcen. 	<p>Explizite Nennung der bisherigen unter § 2 lit. d respektive lit. e aufgeführten Massnahmen im Zweckartikel.</p>

Geltendes Recht	Gesetz zur Förderung der Standortqualität (Standortförderungsgesetz) - Vorschlag Regierungsrat	Finale Fassung Standortförderungsgesetz gemäss Beschluss VGK (redigiert durch Redaktionskommission) vom 19.10.2018 (Gesetz komplett)	Kommentare Änderungen VGK zu Vorschlag RR
<p>³ Der Regierungsrat sorgt für eine institutionalisierte interdirektionale, überregionale und kommunale Koordination und Vernetzung der verschiedenen staatlichen Aufgaben im Hinblick auf die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und der Standortqualität.</p> <p>⁴ Die Massnahmen dieses Gesetzes dürfen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen.</p>		<p>³ Der Regierungsrat sorgt für eine institutionalisierte interdirektionale, überregionale und kommunale Koordination und Vernetzung der verschiedenen staatlichen Aufgaben im Hinblick auf die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und der Standortqualität.</p> <p>⁴ Die Massnahmen dieses Gesetzes dürfen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen.</p>	
<p>2 Massnahmen</p>		<p>2 Massnahmen</p>	
<p>§ 2 Wirtschafts- und standortpolitische Massnahmen</p> <p>¹ Der Kanton kann im Rahmen seiner Wirtschafts- und Standortpolitik insbesondere Massnahmen ergreifen zur:</p> <p>a. Unterstützung von einzelbetrieblichen oder betriebsübergreifenden Projekten und Vorhaben, welche zu einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit einer Unternehmung, einer Gruppierung oder einer Branche oder zur Verbesserung der Standortqualität führen;</p> <p>b. Ansiedlung von wertschöpfungsintensiven und wachstumsfähigen Unternehmen;</p>	<p>a. Unterstützung von Projekten und Vorhaben, welche zu einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes führen;</p>	<p>§ 2 Wirtschafts- und standortpolitische Massnahmen</p> <p>¹ Der Kanton kann im Rahmen seiner Wirtschafts- und Standortpolitik insbesondere Massnahmen ergreifen zur:</p> <p>a. Unterstützung von Projekten und Vorhaben, welche zu einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes führen;</p> <p>b. Ansiedlung von wertschöpfungsintensiven und wachstumsfähigen Unternehmen;</p>	

Geltendes Recht	Gesetz zur Förderung der Standortqualität (Standortförderungsgesetz) - Vorschlag Regierungsrat	Finale Fassung Standortförderungsgesetz gemäss Beschluss VGK (redigiert durch Redaktionskommission) vom 19.10.2018 (Gesetz komplett)	Kommentare Änderungen VGK zu Vorschlag RR
<p>c. Beobachtung und Analyse der Wirtschaftsentwicklung;</p> <p>d. Schaffung neuer Lehrstellen und Lehrbetriebsverbände sowie zur Steigerung der Attraktivität der Berufslehre;</p> <p>e. Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf;</p> <p>f. Verbesserung der Wahrnehmung und des Bekanntheitsgrades der Wirtschaftsregion im In- und Ausland.</p>	<p>d. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>e. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>f. Verbesserung der Wahrnehmung und des Bekanntheitsgrades der Wirtschaftsregion im In- und Ausland;</p> <p>g. Arealentwicklung, die die Attraktivität von Arbeitsgebieten steigert und die Anzahl verfügbarer Wirtschaftsflächen erhöht, sowie zur Unterstützung von Unternehmen und der Standortgemeinden bei An-, Um- und Erweiterungsbauplänen.</p>	<p>c. Beobachtung und Analyse der Wirtschaftsentwicklung;</p> <p>d. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>e. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>f. Verbesserung der Wahrnehmung und des Bekanntheitsgrades der Wirtschaftsregion im In- und Ausland;</p> <p>g. Arealentwicklung, welche die Attraktivität von Arbeitsgebieten steigert und die Anzahl verfügbarer Wirtschaftsflächen erhöht, sowie zur Unterstützung von Unternehmen und der Standortgemeinden bei An-, Um- und Erweiterungsbauplänen.</p>	<p>Neu in § 1 Abs. 2 ausdrücklich erwähnt.</p> <p>Neu in § 1 Abs. 2 ausdrücklich erwähnt.</p>
<p>§ 3 Einzelbetriebliche Massnahmen</p> <p>¹ Einzelbetriebliche Massnahmen umfassen insbesondere die:</p> <p>a. einfache Verbürgung von Bankkrediten während maximal 5 Jahren;</p> <p>b. Finanzierung von Projekten, welche den Zugang zu neuen Technologien und zu Auslandsmärkten schaffen;</p>	<p>§ 3 <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>§ 3 <i>Aufgehoben.</i></p>	

Geltendes Recht	Gesetz zur Förderung der Standortqualität (Standortförderungsgesetz) - Vorschlag Regierungsrat	Finale Fassung Standortförderungsgesetz gemäss Beschluss VGK (redigiert durch Redaktionskommission) vom 19.10.2018 (Gesetz komplett)	Kommentare Änderungen VGK zu Vorschlag RR
<p>c. Finanzierung von konkreten Innovations- oder Transformationsprojekten von zukunftsfähigen Unternehmen, deren Existenz für den Kanton, die Gemeinden oder die Region wichtig sind.</p> <p>² Einzelbetriebliche Massnahmen können getroffen werden, wenn:</p> <p>a. das Vorhaben von erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung für den Kanton, die Gemeinden oder die Region ist; und</p> <p>b. damit die Zukunftsaussichten bestehender Arbeitsplätze verbessert oder neue Arbeitsplätze geschaffen werden; und</p> <p>c. die eigenen Anstrengungen und Vorkehrungen der privaten Wirtschaft nicht ausreichen.</p> <p>³ Die finanzielle Unterstützung wird in einer Vereinbarung geregelt und darf in der Regel 25% der Investitions- oder 50% der Projektkosten nicht überschreiten.</p> <p>⁴ Finanzierungsbeiträge sind zurückzuzahlen, falls der Betrieb oder dessen Sitz innert 10 Jahren ganz oder teilweise ausserhalb des Kantons verlegt oder aufgehoben wird.</p>			

Geltendes Recht	Gesetz zur Förderung der Standortqualität (Standortförderungsgesetz) - Vorschlag Regierungsrat	Finale Fassung Standortförderungsgesetz gemäss Beschluss VGK (redigiert durch Redaktionskommission) vom 19.10.2018 (Gesetz komplett)	Kommentare Änderungen VGK zu Vorschlag RR
<p>⁵ Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Rückzahlung ganz oder teilweise zu erlassen, wenn es besondere Verhältnisse aus volkswirtschaftlichen Gründen erfordern.</p>			
	<p>§ 3a Weitere Massnahmen</p> <p>¹ Der Kanton kann Beiträge leisten, insbesondere an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Erarbeitung von Studien und Konzepten; b. überbetriebliche Kooperations- und Gemeinschaftsprojekte; c. flankierende Massnahmen im Sinne der kantonalen Standortförderung; d. regionale Gründungs-, Innovations- oder Technologiezentren; e. Förderpreise für herausragende Leistungen zur Stärkung der regionalen Wirtschaft; f. kantonale Messen und Ausstellungen. 	<p>§ 3a Weitere Massnahmen</p> <p>¹ Der Kanton kann Beiträge leisten, insbesondere an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Erarbeitung von Studien und Konzepten; b. überbetriebliche Kooperations- und Gemeinschaftsprojekte; c. flankierende Massnahmen im Sinne der kantonalen Standortförderung; d. regionale Gründungs-, Innovations- oder Technologiezentren; e. Förderpreise für herausragende Leistungen zur Stärkung der regionalen Wirtschaft; f. kantonale Messen und Ausstellungen. 	
	<p>§ 3b Regionale und überregionale Institutionen und Organisationen sowie Gemeinden</p>	<p>§ 3b Regionale und überregionale Institutionen und Organisationen sowie Gemeinden</p>	

Geltendes Recht	Gesetz zur Förderung der Standortqualität (Standortförderungsgesetz) - Vorschlag Regierungsrat	Finale Fassung Standortförderungsgesetz gemäss Beschluss VGK (redigiert durch Redaktionskommission) vom 19.10.2018 (Gesetz komplett)	Kommentare Änderungen VGK zu Vorschlag RR
	<p>¹ An regionale und überregionale Institutionen und Organisationen sowie an Gemeinden können Finanzierungsbeiträge gewährt werden, wenn sie durch ihre Tätigkeit massgeblich dazu beitragen:</p> <p>a. die Attraktivität und Sichtbarkeit von Gemeinden und Regionen als Wirtschaftsstandort oder von Branchen zu erhöhen;</p> <p>b. die Wettbewerbsfähigkeit des regionalen Wirtschaftsraumes zu steigern;</p> <p>c. volks- und betriebswirtschaftliche Grundlagen für die Entwicklung von Strategien, Konzepten und Programmen für Gemeinden, Regionen oder Branchen bereitzustellen.</p>	<p>¹ An regionale und überregionale Institutionen und Organisationen sowie an Gemeinden können Finanzierungsbeiträge gewährt werden, wenn sie durch ihre Tätigkeit massgeblich dazu beitragen:</p> <p>a. die Attraktivität und Sichtbarkeit von Gemeinden und Regionen als Wirtschaftsstandort oder von Branchen zu erhöhen,</p> <p>b. die Wettbewerbsfähigkeit des regionalen Wirtschaftsraumes zu steigern oder die</p> <p>c. volks- und betriebswirtschaftliche Grundlagen für die Entwicklung von Strategien, Konzepten und Programmen für Gemeinden, Regionen oder Branchen bereitzustellen.</p>	<p>Präzisierung: Keine kumulative Aufzählung - redaktionelle Korrektur des Satzzeichens am Ende.</p> <p>Präzisierung: Keine kumulative Aufzählung - Ergänzung am Ende des Satzes.</p>
<p>§ 4 Kooperationen</p> <p>¹ Der Kanton arbeitet mit Organisationen des Bundes, anderer Kantone und Regionen sowie mit Gemeinden, Sozialpartnern, Wirtschaftsverbänden und mit anderen öffentlichen und privaten Institutionen sowie mit Unternehmen im In- und Ausland zusammen.</p> <p>² Er kann Aufgaben mit einem Leistungsauftrag für eine bestimmte Zeit ganz oder teilweise übertragen, insbesondere an:</p>		<p>§ 4 Kooperationen</p> <p>¹ Der Kanton arbeitet mit Organisationen des Bundes, anderer Kantone und Regionen sowie mit Gemeinden, Sozialpartnern, Wirtschaftsverbänden und mit anderen öffentlichen und privaten Institutionen sowie mit Unternehmen im In- und Ausland zusammen.</p> <p>² Er kann Aufgaben mit einem Leistungsauftrag für eine bestimmte Zeit ganz oder teilweise übertragen, insbesondere an:</p>	

Geltendes Recht	Gesetz zur Förderung der Standortqualität (Standortförderungsgesetz) - Vorschlag Regierungsrat	Finale Fassung Standortförderungsgesetz gemäss Beschluss VGK (redigiert durch Redaktionskommission) vom 19.10.2018 (Gesetz komplett)	Kommentare Änderungen VGK zu Vorschlag RR
<p>a. Wissens- und Technologietransferstellen;</p> <p>b. Wirtschaftsverbände;</p> <p>c. regionale und überregionale Organisationen.</p>		<p>a. Wissens- und Technologietransferstellen;</p> <p>b. Wirtschaftsverbände;</p> <p>c. regionale und überregionale Organisationen.</p>	
<p>3 Wirtschaftsförderungsfonds</p>	<p>3 Aufgehoben.</p>		
<p>§ 5 Fondsfinanzierung</p> <p>¹ Zur Finanzierung der in diesem Gesetz vorgesehenen Förderungs- und Unterstützungsmassnahmen besteht ein Fonds für die Wirtschaftsförderung.</p> <p>² Er wird aus den Mitteln des kantonalen Finanzhaushaltes auf maximal CHF 20 Millionen aufgestockt.</p> <p>³ Der Fonds wird in der Folge jährlich mit einem Betrag in der Höhe von CHF 1 Million aus dem der Staatskasse zufallenden Anteil am Reingewinn der Basellandschaftlichen Kantonalbank geüfnet.</p>	<p>§ 5 Aufgehoben.</p>	<p>§ 5 Aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Gesetz zur Förderung der Standortqualität (Standortförderungsgesetz) - Vorschlag Regierungsrat	Finale Fassung Standortförderungsgesetz gemäss Beschluss VGK (redigiert durch Redaktionskommission) vom 19.10.2018 (Gesetz komplett)	Kommentare Änderungen VGK zu Vorschlag RR
<p>⁴ Das Fondsvermögen ist jährlich zu marktüblichen Konditionen zu verzinsen. Der daraus hervorgehende Zinsertrag ist dem Fonds gutzuschreiben.</p> <p>⁵ Das Fondsvermögen darf eine Untergrenze von CHF 5 Millionen nicht unterschreiten.</p> <p>⁶ Der Gesamtbetrag der eingegangenen Bürgschaften darf in der Regel CHF 10 Millionen nicht übersteigen.</p> <p>⁷ Erweisen sich die Mittel des Fonds als nicht ausreichend, ist der Landrat befugt, den Fonds aus den Mitteln des kantonalen Finanzhaushaltes zu erhöhen. Ein solcher Beschluss untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.</p>			
<p>§ 6 Mittelverwendung</p> <p>¹ Der Kanton kann aus dem Wirtschaftsförderungsfonds in Ergänzung zu den Massnahmen in § 2, § 3 und § 4 Beiträge leisten, insbesondere an:</p> <p>a. die Erarbeitung von Studien und Konzepten;</p> <p>b. Institutionen und regionale Organisationen, welche sich mit Standortförderung und Standortentwicklung befassen;</p>	<p>§ 6 Aufgehoben.</p>	<p>§ 6 Aufgehoben.</p>	

Geltendes Recht	Gesetz zur Förderung der Standortqualität (Standortförderungsgesetz) - Vorschlag Regierungsrat	Finale Fassung Standortförderungsgesetz gemäss Beschluss VGK (redigiert durch Redaktionskommission) vom 19.10.2018 (Gesetz komplett)	Kommentare Änderungen VGK zu Vorschlag RR
<p>c. überbetriebliche Kooperations- und Gemeinschaftsprojekte;</p> <p>d. die Finanzierung flankierender Massnahmen im Sinne der kantonalen Wirtschaftsförderung.</p>			
<p>§ 7 Leistungsanspruch</p> <p>¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der in diesem Gesetz vorgesehenen Förderungs- oder Unterstützungsleistungen. Diese können zudem an Bedingungen und Sicherheiten geknüpft werden.</p>	<p>² Die Ausrichtung von Unterstützungsleistungen setzt die Einreichung eines begründeten Gesuchs voraus.</p> <p>³ Auf Gesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn zum Zeitpunkt der Einreichung bereits mit der Ausführung des Projektes begonnen wurde.</p>	<p>§ 7 Leistungsanspruch</p> <p>¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der in diesem Gesetz vorgesehenen Förderungs- oder Unterstützungsleistungen. Diese können zudem an Bedingungen und Sicherheiten geknüpft werden.</p> <p>² Die Ausrichtung von Unterstützungsleistungen setzt die Einreichung eines begründeten Gesuchs voraus.</p> <p>³ Auf Gesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn zum Zeitpunkt der Einreichung bereits mit der Ausführung des Projektes begonnen wurde.</p>	
<p>4 Organisation und Zuständigkeit</p>		<p>4 Organisation und Zuständigkeit</p>	

Geltendes Recht	Gesetz zur Förderung der Standortqualität (Standortförderungsgesetz) - Vorschlag Regierungsrat	Finale Fassung Standortförderungsgesetz gemäss Beschluss VGK (redigiert durch Redaktionskommission) vom 19.10.2018 (Gesetz komplett)	Kommentare Änderungen VGK zu Vorschlag RR
<p>§ 8 Wirtschaftsförderungskommission</p> <p>¹ Der Regierungsrat wählt eine Wirtschaftsförderungskommission, die ihm beim Vollzug dieses Gesetzes unterstützend zur Seite steht.</p> <p>² Sie umfasst 9 Personen und besteht aus jeweils gleich vielen Vertreterinnen und Vertretern der kantonalen Verwaltung sowie der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerorganisationen.</p> <p>³ Mitglieder treten in den Ausstand, wenn Gesuche von Personen, Betrieben oder Institutionen behandelt werden, mit denen sie persönlich oder wirtschaftlich verbunden sind.</p> <p>⁴ Die Sitzungen der Kommission und deren Protokolle sind nicht öffentlich.</p> <p>⁵ Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.</p>	<p>§ 8 <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>§ 8 <i>Aufgehoben.</i></p>	
	<p>§ 8a Zuständigkeit</p> <p>¹ Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion ist zuständig für den Vollzug des Gesetzes.</p>	<p>§ 8a Zuständigkeit</p> <p>¹ Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion ist zuständig für den Vollzug des Gesetzes.</p>	

Geltendes Recht	Gesetz zur Förderung der Standortqualität (Standortförderungsgesetz) - Vorschlag Regierungsrat	Finale Fassung Standortförderungsgesetz gemäss Beschluss VGK (redigiert durch Redaktionskommission) vom 19.10.2018 (Gesetz komplett)	Kommentare Änderungen VGK zu Vorschlag RR
	<p>² Sie sorgt beim Erlass und bei der Anwendung von Vorschriften, die den Geltungsbereich des Gesetzes und der Verordnung berühren, für die notwendige Koordination.</p>	<p>² Sie sorgt beim Erlass und bei der Anwendung von Vorschriften, die den Geltungsbereich des Gesetzes und der Verordnung berühren, für die notwendige Koordination.</p>	
	<p>§ 8b Standortförderungskommission</p> <p>¹ Der Regierungsrat wählt eine Standortförderungskommission.</p> <p>² Sie berät den Regierungsrat in strategischen standortpolitischen Fragen.</p> <p>³ Die Kommission besteht aus 7 - 9 verwaltungsexternen Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:</p> <p>a. 2 Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeinden;</p> <p>b. 2 Vertreterinnen oder Vertretern der Wirtschaftsverbände;</p> <p>c. 1 Vertreterin oder Vertreter der Arbeitnehmendenorganisationen;</p> <p>d. erfahrenen Führungs- und Fachpersonen der Wirtschaft mit regionaler Verankerung.</p> <p>⁴ Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion ist von Amtes wegen Mitglied der Kommission und übernimmt deren Vorsitz.</p>	<p>§ 8b Standortförderungskommission</p> <p>¹ Der Regierungsrat wählt eine Standortförderungskommission.</p> <p>² Sie berät den Regierungsrat in strategischen standortpolitischen Fragen.</p> <p>³ Die Kommission besteht aus 7 - 9 verwaltungsexternen Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:</p> <p>a. 2 Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeinden;</p> <p>b. 2 Vertreterinnen oder Vertretern der Wirtschaftsverbände;</p> <p>c. 1 Vertreterin oder Vertreter der Arbeitnehmendenorganisationen;</p> <p>d. erfahrenen Führungs- und Fachpersonen der Wirtschaft mit regionaler Verankerung.</p> <p>⁴ Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion nimmt an den Kommissionssitzungen ohne Stimmrecht teil und übernimmt von Amtes wegen deren Vorsitz.</p>	<p>Präzisierung: Der oder die VorsteherIn der VGD nimmt nebst den unter Abs. 3 aufgeführten Kommissionsmitgliedern als zusätzliche Person ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Standortförderungskommission teil und übernimmt deren Vorsitz.</p>

Geltendes Recht	Gesetz zur Förderung der Standortqualität (Standortförderungsgesetz) - Vorschlag Regierungsrat	Finale Fassung Standortförderungsgesetz gemäss Beschluss VGK (redigiert durch Redaktionskommission) vom 19.10.2018 (Gesetz komplett)	Kommentare Änderungen VGK zu Vorschlag RR
	<p>⁵ Die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter der Standortförderung nimmt an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil.</p> <p>⁶ Die Dienststelle Standortförderung führt das Aktuariat der Kommission.</p>	<p>⁵ Die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter der Standortförderung nimmt an den Sitzungen der Kommission ohne Stimmrecht teil.</p> <p>⁶ Die Dienststelle Standortförderung führt das Aktuariat der Kommission.</p>	<p>Präzisierung: Der oder die LeiterIn der Dienststelle Standortförderung nimmt nebst den unter Abs. 3 aufgeführten Kommissionsmitgliedern als zusätzliche Person ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Standortförderungskommission teil.</p>
<p>§ 9 Zuständigkeit der Kommission</p> <p>¹ Der Wirtschaftsförderungskommission sind vorgängig sämtliche ausgabenwirksamen Vollzugsmassnahmen zur Beurteilung zu unterbreiten und die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen zugänglich zu machen.</p>	<p>§ 9 Aufgehoben.</p>	<p>§ 9 Zuständigkeit der Kommission</p> <p>¹ Die Standortförderungskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:</p>	<p>Nennung der Aufgaben der Standortförderungskommission</p>

Geltendes Recht	Gesetz zur Förderung der Standortqualität (Standortförderungsgesetz) - Vorschlag Regierungsrat	Finale Fassung Standortförderungsgesetz gemäss Beschluss VGK (redigiert durch Redaktionskommission) vom 19.10.2018 (Gesetz komplett)	Kommentare Änderungen VGK zu Vorschlag RR
<p>² Sie kann zu den Geschäften Vertreter und Vertreterinnen der Geschuesteller sowie sachverständige Personen aus der Wirtschaft, der Wissenschaft, den Behörden und den Verbänden zur Anhörung einladen.</p> <p>³ Sie entscheidet selbständig und abschliessend pro Einzelfall über:</p>		<p>a. Jährliche Beurteilung der strategischen Ausrichtung der Wirtschafts- und der Standortförderung auf deren Schwerpunktsetzung sowie der darauf basierenden Massnahmen auf deren Angemessenheit und Wirkung mit anschliessender Berichterstattung in Form eines schriftlichen Jahresberichts an den Regierungsrat.</p> <p>b. Periodische Beurteilung des Mittelbedarfs und der Mittelverwendung.</p> <p>c. Beratung des Regierungsrates in Fragen der administrativen Entlastung von Unternehmen sowie in allen weiteren Fragen, die im Zusammenhang mit der Wirtschafts- und Standortförderung stehen.</p> <p>² Aufgehoben.</p> <p>³ Aufgehoben.</p>	<p>Die Redaktionskommission änderte die von der VGK genehmigte Fassung wie folgt:</p> <p>«Jährliche Beurteilung der strategischen Ausrichtung der Wirtschafts- und der Standortförderung auf deren Schwerpunktsetzung, sowie der Angemessenheit sowie <u>und der</u> Wirkung der <u>Massnahmen</u> mit anschliessender Berichterstattung in Form eines schriftlichen Jahresberichts an den Regierungsrat.»</p>

Geltendes Recht	Gesetz zur Förderung der Standortqualität (Standortförderungsgesetz) - Vorschlag Regierungsrat	Finale Fassung Standortförderungsgesetz gemäss Beschluss VGK (redigiert durch Redaktionskommission) vom 19.10.2018 (Gesetz komplett)	Kommentare Änderungen VGK zu Vorschlag RR
<p>a. die Gewährung einfacher Bürgschaften bis zu einer Summe in der Höhe von CHF 1 Million;</p> <p>b. die Vergabe von Beiträgen bis maximal CHF 50'000.</p> <p>⁴ Bei einfachen Bürgschaften und Beiträgen, die die in Absatz 3 aufgeführten Höchstbeträge übersteigen, stellt sie Antrag an den Regierungsrat.</p>		<p>⁴ Aufgehoben.</p>	
<p>§ 10 Beratungs- und Koordinationsstelle</p> <p>¹ Der Kanton führt eine Fachstelle für die Wirtschaftsförderung.</p> <p>² Sie ist Anlauf-, Informations-, Beratungs- und Koordinationsstelle für die Anliegen der Wirtschaft und sorgt für die Vermittlung von Auskünften sowie Kontakten im Zusammenhang mit Fragen der Wirtschaftsförderung.</p> <p>³ Ihr obliegen alle administrativen Aufgaben, die sich aus der Umsetzung dieses Gesetzes ergeben.</p> <p>⁴ Sie arbeitet mit den regionalen und kommunalen Wirtschaftsförderungsstellen zusammen.</p>	<p>¹ Aufgehoben.</p> <p>² Der Kanton führt eine Anlauf-, Informations-, Beratungs- und Koordinationsstelle für die Anliegen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Gemeinden und sorgt für die Vermittlung von Auskünften sowie Kontakten im Zusammenhang mit Fragen der Wirtschafts- und Standortförderung.</p>	<p>§ 10 Beratungs- und Koordinationsstelle</p> <p>¹ Aufgehoben.</p> <p>² Der Kanton führt eine Anlauf-, Informations-, Beratungs- und Koordinationsstelle für die Anliegen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Gemeinden und sorgt für die Vermittlung von Auskünften sowie Kontakten im Zusammenhang mit Fragen der Wirtschafts- und Standortförderung.</p> <p>³ Ihr obliegen alle administrativen Aufgaben, die sich aus der Umsetzung dieses Gesetzes ergeben.</p> <p>⁴ Sie arbeitet mit den regionalen und kommunalen Wirtschaftsförderungsstellen zusammen.</p>	

Geltendes Recht	Gesetz zur Förderung der Standortqualität (Standortförderungsgesetz) - Vorschlag Regierungsrat	Finale Fassung Standortförderungsgesetz gemäss Beschluss VGK (redigiert durch Redaktionskommission) vom 19.10.2018 (Gesetz komplett)	Kommentare Änderungen VGK zu Vorschlag RR
	<p>⁵ Die überdirektionale Zusammenarbeit im Bereich der Wirtschafts- und Standortförderung regelt der Regierungsrat auf dem Verordnungsweg.</p>	<p>⁵ Die überdirektionale Zusammenarbeit im Bereich der Wirtschafts- und Standortförderung regelt der Regierungsrat auf dem Verordnungsweg.</p>	
<p>§ 11 Einreichung von Gesuchen</p> <p>¹ Gesuche sind an die Wirtschaftsförderungsstelle zu richten.</p> <p>² Die Gesuchsteller sind verpflichtet, alle zur Beurteilung notwendigen Auskünfte zu erteilen und insbesondere der Wirtschaftsförderungskommission Einsicht in die Geschäftsbücher und andere Unterlagen zu gewähren.</p> <p>³ Im Falle der Verletzung der Auskunftspflicht, trügerischer Auskünfte, des Verschweigens von Tatsachen oder der Irreführung wird die Zusicherung oder Gewährung der Unterstützung sofort rückgängig gemacht. Bereits erfolgte Leistungen sind zurückzuzahlen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.</p>	<p>¹ Gesuche sind an die Dienststelle Standortförderung zu richten.</p> <p>² Die Gesuchsteller sind verpflichtet, alle zur Beurteilung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Geschäftsbücher und andere Unterlagen zu gewähren.</p>	<p>§ 11 Einreichung von Gesuchen</p> <p>¹ Gesuche sind an die Dienststelle Standortförderung zu richten.</p> <p>² Die Gesuchsteller sind verpflichtet, alle zur Beurteilung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Geschäftsbücher und andere Unterlagen zu gewähren.</p> <p>³ Im Falle der Verletzung der Auskunftspflicht, trügerischer Auskünfte, des Verschweigens von Tatsachen oder der Irreführung wird die Zusicherung oder Gewährung der Unterstützung sofort rückgängig gemacht. Bereits erfolgte Leistungen sind zurückzuzahlen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.</p>	
<p>5 Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>		<p>5 Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	
<p>§ 12 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Es werden aufgehoben:</p>		<p>§ 12 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Es werden aufgehoben:</p>	

Geltendes Recht	Gesetz zur Förderung der Standortqualität (Standortförderungsgesetz) - Vorschlag Regierungsrat	Finale Fassung Standortförderungsgesetz gemäss Beschluss VGK (redigiert durch Redaktionskommission) vom 19.10.2018 (Gesetz komplett)	Kommentare Änderungen VGK zu Vorschlag RR
<p>a. Das Wirtschaftsförderungsgesetz vom 28. Januar 1980⁵⁾.</p> <p>b. Das Wirtschaftsförderungsdekret vom 28. Januar 1980⁷⁾.</p>		<p>a. Das Wirtschaftsförderungsgesetz vom 28. Januar 1980⁶⁾.</p> <p>b. Das Wirtschaftsförderungsdekret vom 28. Januar 1980⁸⁾.</p>	
<p>§ 13 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Dieses Gesetz findet auch auf Verfahren Anwendung, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits hängig sind.</p> <p>² Für Beiträge, die nach altem Recht zugesprochen worden sind, gelten weiterhin die Bestimmungen des Wirtschaftsförderungsgesetzes vom 28. Januar 1980⁹⁾.</p>		<p>§ 13 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Dieses Gesetz findet auch auf Verfahren Anwendung, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits hängig sind.</p> <p>² Für Beiträge, die nach altem Recht zugesprochen worden sind, gelten weiterhin die Bestimmungen des Wirtschaftsförderungsgesetzes vom 28. Januar 1980¹⁰⁾.</p>	
<p>§ 14 In-Kraft-Treten</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten dieses Gesetzes¹¹⁾.</p>		<p>§ 14 In-Kraft-Treten</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten dieses Gesetzes¹²⁾.</p>	

5) GS 27.483, SGS 501

6) GS 27.483, SGS 501

7) GS 27.486, SGS 501.1

8) GS 27.486, SGS 501.1

9) GS 27.483

10) GS 27.483

11) Vom Regierungsrat am 26. Juni 2007 auf den 1. August 2007 in Kraft gesetzt.

12) Vom Regierungsrat am 26. Juni 2007 auf den 1. August 2007 in Kraft gesetzt.

Geltendes Recht	Gesetz zur Förderung der Standortqualität (Standortförderungsgesetz) - Vorschlag Regierungsrat	Finale Fassung Standortförderungsgesetz gemäss Beschluss VGK (redigiert durch Redaktionskommission) vom 19.10.2018 (Gesetz komplett)	Kommentare Änderungen VGK zu Vorschlag RR
Anhänge		Anhänge	
1 Vademecum	1 Vademecum (<i>geändert</i>)	1 Vademecum (<i>geändert</i>)	
	II.	II.	
	Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. August 2017) wird wie folgt geändert:	Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. August 2017) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 98 Beiträge an die Berufsbildung</p> <p>¹ Der Kanton leistet Beiträge:</p> <p>a. an die Einrichtungen und Veranstaltungen der Berufsbildung, welche sich nach der Beitragsgewährung des Bundes richten. Vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit Firmen und privatrechtlichen Organisationen;</p> <p>b. an die Prüfungskosten bei Zwischen- und Lehrabschlussprüfungen;</p> <p>c. an die Kosten von Überbetrieblichen Kursen durch um 100% erhöhte Pro-Kopf- und Kurstag-Beiträge gemäss den im Anhang der interkantonalen Berufsfachschulvereinbarung vom 22. Juni 2006¹³⁾ definierten Ansätzen.</p> <p>d. ...</p>		<p>§ 98 Beiträge an die Berufsbildung</p> <p>¹ Der Kanton leistet Beiträge:</p> <p>a. an die Einrichtungen und Veranstaltungen der Berufsbildung, welche sich nach der Beitragsgewährung des Bundes richten. Vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit Firmen und privatrechtlichen Organisationen;</p> <p>b. an die Prüfungskosten bei Zwischen- und Lehrabschlussprüfungen;</p> <p>c. an die Kosten von Überbetrieblichen Kursen durch um 100% erhöhte Pro-Kopf- und Kurstag-Beiträge gemäss den im Anhang der interkantonalen Berufsfachschulvereinbarung vom 22. Juni 2006¹⁴⁾ definierten Ansätzen.</p> <p>d. ...</p>	

13) GS 36.0854, SGS [681.22](#)

14) GS 36.0854, SGS [681.22](#)

Geltendes Recht	Gesetz zur Förderung der Standortqualität (Standortförderungsgesetz) - Vorschlag Regierungsrat	Finale Fassung Standortförderungsgesetz gemäss Beschluss VGK (redigiert durch Redaktionskommission) vom 19.10.2018 (Gesetz komplett)	Kommentare Änderungen VGK zu Vorschlag RR
<p>² Der Kanton kann zudem Beiträge leisten:</p> <p>a. an die Kosten für die Erstellung und den baulichen Unterhalt von Kurszentren;</p> <p>b. an die Kosten von Einrichtungen und ausserordentlichen Anschaffungen;</p> <p>c. an die Kosten für Massnahmen, die der Qualitätssicherung und -entwicklung der Ausbildung dienen.</p> <p>³ Der Kanton kann weitere Beiträge an Firmen und privatrechtliche Organisationen für die Führung von berufsvorbereitenden Angeboten, Lehrwerkstätten, beruflichen Grundschulen, Lehrlingsheimen und Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie an interkantonale Einrichtungen und Veranstaltungen ausrichten.</p> <p>⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>³ Der Kanton kann weitere Beiträge ausrichten an Firmen und privatrechtliche Organisationen für die Führung von berufsvorbereitenden Angeboten, Lehrwerkstätten, beruflichen Grundschulen, Lehrlingsheimen, an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, an Massnahmen zur Lehrstellenförderung und zur Steigerung der Attraktivität der Berufsbildung sowie an interkantonale Einrichtungen und Veranstaltungen.</p>	<p>² Der Kanton kann zudem Beiträge leisten:</p> <p>a. an die Kosten für die Erstellung und den baulichen Unterhalt von Kurszentren;</p> <p>b. an die Kosten von Einrichtungen und ausserordentlichen Anschaffungen;</p> <p>c. an die Kosten für Massnahmen, die der Qualitätssicherung und -entwicklung der Ausbildung dienen.</p> <p>³ Der Kanton kann weitere Beiträge ausrichten an Firmen und privatrechtliche Organisationen für die Führung von berufsvorbereitenden Angeboten, Lehrwerkstätten, beruflichen Grundschulen, Lehrlingsheimen, an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, an Massnahmen zur Lehrstellenförderung und zur Steigerung der Attraktivität der Berufsbildung sowie an interkantonale Einrichtungen und Veranstaltungen.</p> <p>⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	
Anhänge		Anhänge	
1 Vademecum	1 Vademecum (<i>geändert</i>)	1 Vademecum (<i>geändert</i>)	
	III.	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	

Geltendes Recht	Gesetz zur Förderung der Standortqualität (Standortförderungsgesetz) - Vorschlag Regierungsrat	Finale Fassung Standortförderungsgesetz gemäss Beschluss VGK (redigiert durch Redaktionskommission) vom 19.10.2018 (Gesetz komplett)	Kommentare Änderungen VGK zu Vorschlag RR
	<p>IV.</p> <p>Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderung fest.¹⁵⁾</p> <p>Liestal, Im Namen des Landrats der Präsident: Schoch der Landschreiber: Vetter</p>	<p>IV.</p> <p>Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderung fest.¹⁶⁾</p> <p>Liestal, Im Namen des Landrats der Präsident: Schoch der Landschreiber: Vetter</p>	

15) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.

16) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.